



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2012

Nr. 23

Rostock, 16.07.2012

Zweite Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der
Universität Rostock vom 12. Juli 2012

Zweite Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Universität Rostock

vom 12. Juli 2012

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 11 und § 22 Absatz 2 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVBl. M-V 2011 S. 18) hat die Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Universität Rostock erlassen:

Artikel 1

Die Immatrikulationsordnung der Universität Rostock vom 15. September 2004, die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Universität Rostock vom 23. Juli 2008 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 9 wird das Wort „beglaubigte“ gestrichen.

bb) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. für Lehramtsstudiengänge der Nachweis über die Durchführung der verpflichtenden Studienberatung nach § 4 Absatz 2 des Lehrerbildungsgesetzes.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ausländische Gaststudierende, die ein Studium an der Universität im Rahmen von Partnerschaftsvereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, internationalen Austauschprogrammen oder auf eigene Initiative als so genannte Free Mover aufnehmen, werden auch noch nach Ablauf der Immatrikulationsfrist befristet eingeschrieben. Die Dauer der Befristung soll in der Regel zwei Semester nicht überschreiten oder erfolgt beschränkt auf einen Studienabschnitt. Eine Verlängerung der Befristung ist in begründeten Einzelfällen zulässig. Die Höchstdauer der Einschreibung soll die Hälfte der Regelstudienzeit des betreffenden Studienganges nicht überschreiten. Während des Aufenthaltes sind Gaststudierende berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen abzulegen, eine Abschluss- oder Zwischenprüfung darf während dieses Studiums jedoch nicht abgelegt werden. Die Bewerberin oder der Bewerber ist von der Vorlagepflicht nach § 3 Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 1, 2, 4 bis 9 befreit, hat aber regelmäßig die für das Gaststudium erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen. Außerdem ist eine Stellungnahme des Akademischen Auslandsamtes dem Antrag beizufügen. Gebühren und Beiträge an die Universität und das zuständige Studentenwerk werden in voller Höhe für das laufende Semester fällig. Zum Ablauf der Befristung erfolgt die Exmatrikulation.“

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Eine Einschreibung kann auf bestimmte Zeit befristet erfolgen, wenn dies in gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Bestimmungen vorgesehen ist. Soweit keine andere Dauer bestimmt ist, soll die Befristung zwei Semester nicht überschreiten. Die Immatrikulation erlischt dann mit Fristablauf.“

2. § 6 Absatz 3 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. sie/er im Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat oder eine gemäß § 39 Absatz 3 des Landeshochschulgesetz nach der Studienordnung erforderliche Voraussetzung nach Fristsetzung endgültig nicht nachgewiesen ist.“

3. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Juniorstudium für besonders Begabte

(1) Schülerinnen und Schülern ab der Jahrgangsstufe 11, die besondere Begabungen aufweisen, können als Juniorstudierende zugelassen werden. Sie können nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten im Einzelfall an ausgewählten Lehrveranstaltungen und Modulen teilnehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen erbringen und entsprechende Leistungspunkte erwerben. Erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen und Leistungspunkte werden bei einem späteren Studium an der Universität Rostock nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung angerechnet. Das Juniorstudium erfolgt ohne Immatrikulation und begründet kein Mitgliedschaftsverhältnis zur Universität; es ist gebührenfrei.

(2) Die Zulassung setzt eine schriftliche Empfehlung der Schulleitung zur Teilnahme mit Angabe einer Ansprechperson in der Schule voraus. Das Empfehlungsschreiben ist an den Prüfungsausschuss zu richten, der für den betroffenen Studiengang zuständig ist. Ihm obliegt die Entscheidung über Zulassung und Eignung für ein Juniorstudium.

(3) Juniorstudierende erhalten eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass sie als Juniorstudierende gemäß § 22 Absatz 2 des Landeshochschulgesetz zugelassen und berechtigt sind, an Lehrveranstaltungen in dem betreffenden Studiengang teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.“

4. Die bisherigen §§ 13 bis 15 werden die §§ 14 bis 16.

Artikel 2

Die Zweite Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Universität Rostock tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 4. Juli 2012 und der Genehmigung des Rektors vom 12. Juli 2012.

Rostock, 12. Juli 2012

Der Rektor
der Universität Rostock
Prof. Dr. Wolfgang D. Schareck